

Bedingungen für SmartCards und für die damit zusammen- hängenden Dienstleistungen

Inhalt

1	Regelungsgegenstand	3
2	Leistungsumfang	3
3	Leistungsänderungen	3
4	Folge- und Ersatzkarten	3
5	Berechnung von Leistungen	3
6	Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung	4
7	Leistungserbringung durch Dritte und weitere Auftragsverarbeiter, Gefahrtragung	4
8	Aufrechnung	4
9	Zahlungsverzug des Kunden	4
10	Vertragsbeendigung, Kündigung	4
11	Eigentumsvorbehalt	5
12	Urheber- und sonstige Rechte, Dekompilierung	5
13	Sachmängel	5
14	Rechtsmängel	6
15	Haftung	6
16	Haftung für mittelbare Schäden	6
17	Haftung für Datenverlust	7
18	Datenverarbeitung im Auftrag und Datenschutz	7
19	Exportkontrollbestimmungen	7
20	Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel	7

1 Regelungsgegenstand

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die von DATEV an ihre Kunden ausgegebene SmartCards (im nachfolgenden als „Karte“ bzw. „Karten“ bezeichnet) und für damit zusammenhängende Leistungen der DATEV eG, Paumgartnerstr. 6-14, 90429 Nürnberg (nachfolgend „DATEV“).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit sie von DATEV ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkannt werden.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungs- und Funktionsumfang der Karten, der Hard- und Software-Komponenten sowie die Leistungen des Trustcenters bestimmt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.
- 2.2 Bei Übergabe einer Ersatz- oder Folgekarte bestimmt sich der Leistungsumfang aus der zu diesem Zeitpunkt gültigen Leistungsbeschreibung.

3 Leistungsänderungen

- 3.1 DATEV ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, und
- a) diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte DATEV nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat,

- b) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen,
- c) die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, oder
- d) vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, die vereinbarte Soll- Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt, oder
- e) DATEV ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung der Leistung hat.

- 3.2 Leistungsänderungen nach Ziffer 3.1 werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

- 3.3 Der Kunde kann die von der Leistungsänderung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Leistungsänderung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen.

4 Folge- und Ersatzkarten

- 4.1 Die Zertifikate einer Karte sind zeitlich befristet gültig.
- 4.2 Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann DATEV dem Kunden entweder eine neue Karte zusenden oder die Gültigkeit des Zertifikats auf andere Weise verlängern.
- 4.3 Wird während der Laufzeit eines Zertifikats aus Gründen, die DATEV nicht zu vertreten hat, die Ausstellung einer Ersatzkarte notwendig,

wird hierfür die zum Ausstellungszeitpunkt aktuelle Vergütung berechnet.

5 Berechnung von Leistungen

- 5.1 Preise für Lieferungen und Leistungen richten sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste.

DATEV ist berechtigt, die Berechnungsintervalle zu Gunsten des Kunden anzupassen, wenn dies zu keiner Erhöhung der Vergütung führt.

- 5.2 DATEV kann eine laufende oder eine nutzungsabhängige Vergütung nach billigem Ermessen erhöhen,

- 5.3 DATEV kann eine laufende oder eine nutzungsabhängige Vergütung erhöhen,

1. wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als fünf Prozentpunkte erhöht hat; der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex oder

2. wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von DATEV nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen. DATEV ist daher zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn

- a) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen,
- b) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen

derungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen oder

- c) soweit Leistungen der DATEV Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte DATEV nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die DATEV zu vertreten hat und dadurch sich die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.

3. Eine Preiserhöhung darf, bezogen auf die betroffene Leistung, frühestens zwölf Monate nach der letzten Preiserhöhung erfolgen und wird dem Kunden durch DATEV mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform angekündigt.

Der Kunde kann die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen.

6 Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung

- 6.1 Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug (Ziffer 9).
- 6.2 Erfolgt die Zahlungsabwicklung nicht im Lastschriftverfahren, ist DATEV berechtigt, wegen des

größeren Verwaltungsaufwandes eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

- 6.3 Einwände gegen die Rechnungsstellung der DATEV sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt; Ansprüche aus §§ 812 ff BGB sowie etwaige Mängelansprüche (Ziffern 13 und 14) bleiben unberührt. DATEV wird den Kunden in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

- 6.4 DATEV bietet unter Wahrung der steuerlichen sowie datenschutz- und berufsrechtlichen Vorschriften eine elektronische Rechnung an. Diese setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung voraus.

7 Leistungserbringung durch Dritte und weitere Auftragsverarbeiter, Gefahrtragung

- 7.1 DATEV ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen (Subunternehmer).
- 7.2 Soweit der Austausch oder der erstmalige Einsatz eines Subunternehmers, der auch weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) ist, im Rahmen einer Leistungsänderung gemäß Ziffer 4.1 erfolgt, hat der Kunde das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich DATEV das Recht zur fristlosen Kündigung des davon betroffenen Vertrags aus wichtigem Grund vor.

- 7.2 Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zur DATEV erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.

8 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9 Zahlungsverzug des Kunden

DATEV kann nach billigem Ermessen neben ihren sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, nach wiederholter Mahnung und Ankündigung ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen.

Darüber hinaus ist DATEV im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, Mahngebühren und gegebenenfalls Aufwendungsersatz in angemessener Höhe zu verlangen.

Befindet sich der Kunde mit Zahlungen mehr als zwei Monate im Verzug, ist DATEV berechtigt, die Karten zu sperren.

10 Vertragsbeendigung, Kündigung

- 10.1 Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden werktäglich zum Ablauf des laufenden Monats gekündigt werden. Samstage gelten nicht als Werktage.
- 10.2 Die Kündigungsfrist für DATEV beträgt zwölf Monate zum Monatsende.

10.3 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.

10.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung werden alle Zertifikate der Karte im Verzeichnisdienst gesperrt und darüber hinaus in einer Sperrliste geführt. Eine fortgeschrittene Signatur ist damit nicht mehr möglich. Eine Entschlüsselung der durch den Kunden verschlüsselten Daten ist mit der Karte jedoch weiterhin möglich.

11 Eigentumsvorbehalt

Soweit eine Eigentumsübertragung seitens DATEV geschuldet ist, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der jeweiligen Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen im uneingeschränkten Eigentum der DATEV. Insoweit ist auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ausgeschlossen.

12 Urheber- und sonstige Rechte, Dekompilierung

12.1 Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, andere Umgestaltung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung von Leistungen der DATEV, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, sind dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen der dafür anwendbaren besonderen Bedingungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte der DATEV zu beeinträchtigen. Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen der DATEV gewährt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er diese Rechtsverletzungen nicht zu vertreten hat.

12.3 Dem Kunden von DATEV überlassene Programme und Datenbanken dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DATEV weder übersetzt noch vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden.

§ 69 e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt. In diesem Fall wird der Kunde der DATEV vorab mitteilen, welche Teile des ursprünglichen Programms er zu dekompiieren beabsichtigt.

Für die Gewährung des Zuganges zu den Informationen oder das Dekompilieren kann DATEV eine angemessene Gebühr verlangen.

12.4 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffern 12.1 bis 12.3 genannten Regelungen, ist DATEV nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betreffenden Leistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Recht von DATEV zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

13 Sachmängel

13.1 Bei Beratungen oder sonstigen Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen DATEV wegen etwaiger Sachmängel. Für Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang

mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

13.2 Soweit ein Sachmangel vorliegt, stehen dem Kunden folgende Sachmängelansprüche zu:

- a) Bei Kauf- und Werkverträgen das Recht auf Nacherfüllung. DATEV entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- b) Bei Kauf- und Werkverträgen und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt.
- c) Bei Mietverträgen (Dauerschuldverhältnissen mit laufender Überlassungsvergütung) und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden Vergütung oder auf Kündigung des Vertrages.

Für Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

13.3 Der Kunde hat keine Sachmängelansprüche

- a) bei einer nur unerheblichen Abweichung vom vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang,
- b) soweit ein Mangel auf unsachgemäßer Nutzung beruht, bei nicht reproduzierbaren und auch anderweitig durch den Kunden nicht nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die

durch eine nachträgliche und nicht von DATEV schriftlich oder in Textform freigegebene Veränderung durch den Kunden oder Dritte entstehen oder
c) wenn der Kunde bei Programmen und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht.

13.4 Der Kunde hat DATEV Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und Mängelbehebung zweckdienlichen Informationen schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels. Bei Kaufverträgen muss die Mitteilung bei offenen Mängeln unverzüglich nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform erfolgen.

13.5 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren bei Kaufverträgen innerhalb eines Jahres nach Übergabe, bei Werkverträgen innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln nach Ziffer 15.1, 15.4 und 15.5.

14 Rechtsmängel

14.1 Bei Beratungen oder sonstigen Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen DATEV wegen etwaiger Rechtsmängel. Für Schadens-/Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

14.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der DATEV bei einem Kauf-, Werk- oder Mietvertrag seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich DATEV schriftlich oder in Textform. Auf Verlangen von DATEV wird der Kunde DATEV sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

14.3 Werden durch eine Leistung der DATEV bei einem Kauf-, Werk- oder Mietvertrag Rechte Dritter verletzt, wird DATEV nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- b) die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

14.4 Im Übrigen gelten bei Rechtsmängeln die Regelungen der Ziffer 13.2 b) und c) und 13.5 entsprechend. Für Schadens-/Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 15 bis 17.

15 Haftung

15.1 DATEV haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.

15.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

beschränkt sich die Haftung der DATEV auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DATEV.

15.3 Bei Mietverträgen wird die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragschluss bereits vorhanden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

15.4 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit DATEV eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.

15.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Signaturgesetz bleibt ebenso wie die Produzentenhaftung unberührt.

16 Haftung für mittelbare Schäden

Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie (Ziffer 15.4) haftet DATEV nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

17 Haftung für Datenverlust

17.1 Bei Verlust von Daten haftet DATEV nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit der DATEV tritt diese Haftung nur ein, wenn DATEV mit der zum Datenverlust

führenden Handlung gleichzeitig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.

- 17.2 Vorstehende Ziffer 17.1 gilt nicht, soweit sich DATEV gegenüber dem Kunden zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

18 Datenverarbeitung im Auftrag und Datenschutz

- 18.1 Verarbeitet DATEV personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, erfolgt dies auf Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Liegt keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vor, ist DATEV berechtigt, die davon betroffenen Leistungen zu verweigern. Die sonstigen Rechte der DATEV in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.

- 18.2 Personenbezogene Daten, die nicht Gegenstand einer Auftragsverarbeitung im Sinne von Ziffer 18.1 sind, werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen durch DATEV als Verantwortliche verarbeitet.

DATEV ergreift in ihrem Verantwortungsbereich in Bezug auf diese Daten alle nach den geltenden rechtlichen Regelungen erforderlichen Maßnahmen.

19 Exportkontrollbestimmungen

- 19.1 Die Ausfuhr gelieferter Gegenstände und überlassener Softwareprodukte kann nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sein. Einfuhr und Verwendung richten sich nach dem Recht des jeweiligen

Ziellandes und können ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt auch für die nur vorübergehende Mitnahme, z. B. auf einem Laptop.

- 19.2 Im Falle einer Ausfuhr ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

20 Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- 20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes.
- 20.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

DATEV eG

90329 Nürnberg

Telefon +49 911 319-0

E-Mail info@datev.de

Internet www.datev.de

Paumgartnerstraße 6–14